

Außerdem gäbe es dafür weder sinnvolle Aufgaben noch das nötige Geld. Vor allem aber lernen junge Leute von klein auf, dass sie Pflichten haben, sobald sie nämlich in die Schule kommen.

Schließlich ist die Frage der Pflicht eine gegenseitige. Wenn der Staat, wie es jetzt die Koalition diskutiert, den wehrpflichtigen Soldaten und den Zivildienstleistenden, die für neun Monate aus ihrer normalen Karriere herausgerissen werden, nicht einmal mehr das Entlassungsgeld für den Übergang zurück ins zivile Leben zahlen kann oder will, hat er kein Recht, den Zwang der Wehrpflicht aufrecht zu erhalten.

■ Ergebnis

Überblickt man die angeführten Argumente, wird deutlich, dass sie nicht geeignet sind, die Wehrpflicht trotz der eklatanten Ungleichheit bei der Heranziehung zum Wehr- oder Ersatzdienst zu begründen. Offensichtlich ist die Begründung nicht rational, sondern hängt an Gefühlen oder Ideologien.

»Es war halt bisher so« und »das hat doch funktioniert«. Bedenkt man aber, was der kleine für die derzeitigen Aufgaben sowieso nicht einsetzbare Anteil Wehrpflichtiger kostet, ist schwer verständlich, dass nüchterne Überlegungen anscheinend keine Chance haben. Vielleicht sollen einfach Stellen in der Bundeswehr- und Zivildienstverwaltung

erhalten bleiben, womöglich die Stellen derjenigen, die in der Frage der Dienstpflicht beraten? Dass sie für das bisherige System sind, wäre kein Wunder. Oder geht es um ein paar leitende Leute, die es in Ministerien und Oberbehörden zusätzlich gibt? Oder möchte man im Bündnis möglichst große Soldatenzahlen melden, um mehr Gewicht zu haben? Eine nachvollziehbare Begründung für die Wehrpflicht ist bisher jedenfalls nicht auszumachen, und eventuelle heimliche Gründe erfährt man nicht. So bleiben die Ungerechtigkeit der fehlenden Wehrgerechtigkeit und die unzureichenden Argumente, mit denen sie trotzdem begründet wird, ein Grund, auch für die Bundesrepublik zu fordern, dass an die Stelle der Pflicht zum Wehr- oder Ersatzdienst Freiwilligkeit gesetzt wird, für die Bundeswehr wie für alle sozialen, ökologischen und Friedensdienste. Freiwilligkeit aber kann man fördern durch angemessene Bezahlung und ansprechende Bedingungen für die Tätigkeit. Nicht die Naturalleistung eines erzwungenen Dienstes wie Frondienst im Mittelalter ist für unsere moderne Welt angemessen sondern allein Freiwilligkeit.

Ulrich Finckh ist Pfarrer i.R. und Mitglied im Versöhnungsbund. Er war drei Jahrzehnte Vorsitzender der Zentralstelle KDV und Mitglied im Beirat für den Zivildienst des jeweils zuständigen Ministeriums.



Günter Werner

Den »Massenschlaf des Gewissens« verhindern helfen ...

Zum Urteil des 2. Wehrdienstsenats des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.06.2005

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinem Urteil vom 21.06.2005 (*siehe Forum Pazifismus 07; der Urteilstext ist im Internet veröffentlicht unter: www.forum-pazifismus.de/bverwge-gewissensfreiheit.htm*) zu Recht innerhalb und außerhalb der Bundeswehr erhebliche Diskussionen ausgelöst. Mit bisher kaum gekannter Deutlichkeit hat das höchste deutsche Verwaltungsgericht die Bedeutung der Grundrechte, vor allem des Artikels 4 Grundgesetz, im militärischen Bereich herausgearbeitet und zudem klare Worte zur völkerrechtlichen Beurteilung des Irak-Krieges gefunden. Die teilweise heftigen Reaktionen auf die Entscheidung zeigen, dass die öffentliche Debatte über, auch und gerade im Zusam-

menhang mit der Bundeswehr, dringend notwendig ist.

Jürgen Rose hat sich in *Forum Pazifismus 07* mit der Bedeutung des Urteils für die völkerrechtliche Einordnung des Irak-Krieges und den Konsequenzen für den einzelnen Soldaten auseinandergesetzt.

Der folgende Beitrag befasst sich vor allem mit den Darlegungen des Urteils zur Bedeutung der Gewissensfreiheit im Allgemeinen, vor allem aber zum Verhältnis der Grundrechte aus Art. 4 Abs. 1 und Abs. 3 GG sowie mit dem Verhältnis des Grundrechts aus Art. 4 Abs. 1 GG zu der »verfassungsrechtlich getroffenen Grundsatzentscheidung« für die allgemeine Wehrpflicht.

Bislang galt als Kernsatz der Rechtsprechung, dass »im Bereich der Wehrpflicht« die Gewissensfreiheit »abschließend« durch das Grundrecht auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer geregelt sei.

Zudem stelle die Entscheidung für die allgemeine Wehrpflicht eine mit Verfassungsrang versehene Grundsatzentscheidung dar, die prinzipiell den gleichen Verfassungsrang habe wie das Grundrecht aus Artikel 4 Grundgesetz.

Die These von der »abschließenden Regelung« der Gewissensfreiheit geht zurück auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 26.05.1970 (1 BvR 83/69 – BVerfGE 28,243). In dieser Entscheidung ging es um die Frage, ob ein Soldat, der nach seinem Dienstantritt einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt hat, bis zu seiner Anerkennung zum militärischen Dienst verpflichtet werden kann.

Die These von der »abschließenden Regelung« der Gewissensfreiheit hat in der Folgezeit insbesondere in Strafprozessen gegen totale Kriegsdienstverweigerer eine bedeutsame und manchmal verhängnisvolle Rolle gespielt.

Dem totalen Kriegsdienstverweigerer, der sich bei seiner prinzipiellen Entscheidung gegen jede Art von Kriegsdienst oder Kriegsbeteiligung auf das Grundrecht der Gewissensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG berief, wurde entgegengehalten, das Grundrecht der Gewissensfreiheit sei – nach der Rechtsprechung der BVerfG – in Art. 4 Abs. 3 GG abschließend geregelt. Wer keinen KDV-Antrag stelle, könne sich daher insoweit auch nicht auf die Gewissensfreiheit berufen.

Auf dieser Grundlage wurden in den 70er und 80er Jahren viele totale Kriegsdienstverweigerer zu teilweise empfindlichen Freiheitsstrafen verurteilt. Nicht wenige mussten ihre Strafen verbüßen. Wer konsequent dem eigenen Gewissen folgte, wurde – entgegen der Gewährleistung der Freiheit des Gewissens im Grundgesetz – mit Haftstrafen belegt und damit als krimineller Rechtsbrecher gebrandmarkt.

Der 2. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) hat in seiner Entscheidung vom 21.06.2005 in der Frage des Verhältnisses des Art 4 Abs. 1 zu Art. 4 Abs. 3 GG diese rigide und grundrechtsfeindliche Rechtsprechung wenn nicht revidiert so doch zumindest in Frage gestellt.

Zunächst stellt das Gericht unzweideutig fest, dass das Grundrecht aus Art. 4 Abs. 3 GG gerade nicht als »abschließende Spezialvorschrift für den militärischen Bereich anzusehen ist, die der Grundnorm des Art. 4 Abs. 1 GG vorgeht.«

Die Regelung des Art. 4 Abs. 3 GG stelle »eine den allgemeinen Schutz der ›Freiheit des Gewissens‹ ergänzende oder modifizierende ›Sonderregelung‹ nur insoweit dar, wie ihr Anwendungsbereich (Regelungsgehalt) reicht.«

Das bedeutet zunächst nur: Wer als Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden möchte und statt des Wehrdienstes Zivildienst leisten will, muss einen Antrag auf Anerkennung gem. Art. 4 Abs. 3 GG stellen.

Keinesfalls kann nach der Entscheidung des BVerwG gelten, dass derjenige, der keinen KDV-Antrag gem. Art. 4 Abs. 3 GG gestellt hat, damit – was den militärischen Bereich betrifft – praktisch von der Gewissensfreiheit ausgeschlossen ist. Im Gegenteil: jedem Menschen, auch einem Soldaten, steht das Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 GG zu mit der Konsequenz, dass »niemand zu einem Verhalten gezwungen werden darf, das dem Gebot des eigenen Gewissens widerspricht.«

Damit ist deutlich gemacht, dass das Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 GG prinzipiell und immer zu beachten ist, ganz unabhängig von der Frage, ob jemand als Kriegsdienstverweigerer im Sinne des Art. 4 Abs. 3 GG anerkannt werden will oder nicht.

Welche Konsequenzen diese Auffassung für die vom BVerfG entwickelte These von der »abschließenden Regelung« der Gewissensfreiheit »im Bereich der Wehrpflicht hat«, lässt das BVerwG offen. Diese Frage war auch nicht Gegenstand des Verfahrens. Das Gericht macht aber deutlich, dass die Rechtsprechung des BVerfG jedenfalls nicht in der Weise fehlinterpretiert werden darf, wie das Jahrzehnte lang geschehen ist. Es spricht einiges dafür, dass der Wehrdienstsenat der Auffassung ist, dass mit »abschließend geregelt« in diesem Sinne nur die besonderen Regeln im Verfahren auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gemeint sein können.

Wichtig erscheint mir die klare Feststellung, dass es kein wie auch immer geartetes Rangverhältnis zwischen den Grundrechten aus Art. 4 Abs. 1 und 3 GG geben kann. Bei dem Grundrecht aus Art. 4 Abs. 3 GG handelt es sich um ein eigenständiges Grundrecht, das für einen spezifischen Normbereich (Wehrdienst/Zivildienst) verselbständigt worden ist.

Ich bin sicher, dass so manchem totalen Kriegsdienstverweigerer eine Haftstrafe erspart geblieben wäre, wenn dieses grundsätzliche Verhältnis der Grundrechte aus Art. 4 GG in dieser Deutlichkeit früher benannt worden wäre.

Bedeutsam erscheinen mir die Ausführungen des BVerwG zum grundsätzlichen Verhältnis der Gewissensfreiheit aus Art. 4 GG zur allgemeinen Wehrpflicht. Das Gericht stellt klar fest, dass das Grundrecht der Gewissensfreiheit nicht durch die wehrverfassungsrechtlichen Vorschriften (Art. 12a, 87a etc. GG) verdrängt wird. Im Gegenteil gehöre »zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit einer wirksamen Landesverteidigung nach dem Grundgesetz ... sicherzustellen, dass der von der Verfassung zwingend vorgegebene Schutz u.a. des Grundrechts der Gewissensfreiheit nicht beeinträchtigt wird.«

Damit stellt das Gericht klar, dass auch die mit Verfassungsrang versehene Grundsatzentscheidung für eine militärische Landesverteidigung nicht unter dem Vorbehalt der Grundrechte steht, sondern dass vielmehr diese Grundsatzentscheidung im Sinne des Grundgesetzes nur dann gewährleistet ist, wenn die Grundrechte geachtet werden.

Mit Verfassungsrang ausgestattet ist hiernach lediglich die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung über die Verteidigung. Das »legislatorische Produkt« dieser Kompetenz, die allgemeine Wehrpflicht mit allen ihren Konsequenzen und Ausformungen, erhält dadurch noch keinen Verfassungsrang.

In dieser Deutlichkeit ist das bisher von keinem Gericht ausgesprochen worden. Bislang konnte man, vor allem in der KDV-Rechtsprechung früherer Jahre wie vor allem in den Strafverfahren gegen totale Kriegsdienstverweigerer häufig den Eindruck gewinnen, dass die grundgesetzlich normierte Entscheidung für eine militärische Landesverteidigung quasi gleichrangig neben den Grundrechten steht. Folge war eine bedenkliche Relativierung der Bedeutung der Grundrechte.

Dass ausgerechnet der Wehrdienstsenat des BVerwG solche Festlegungen trifft, verleiht der Entscheidung besondere Bedeutung. Die Wehrdienstsenate des BVerwG sind besondere Abteilungen des BVerwG für Wehrdisziplinarsachen und Wehrbeschwerdesachen. Es ist also davon auszugehen, dass hier Richter mitwirken, die mit den Besonderheiten der Streitkräfte und den Besonderheiten des Soldatenverhältnisses vertraut sind. Nicht selten gab es in der Vergangenheit Befürchtungen, dass durch die Einrichtung der besonderen Wehrdienstsenate die Gefahr verbunden ist, dass hier eine Art Spezialgerichtsbarkeit installiert ist, bei der die Interessen der Bundeswehr und der »militärischen Landesverteidigung« insgesamt Vorrang genießen. Solche Befürchtungen waren häufig genug begründet.

Umso mehr ist zu begrüßen, dass gerade dieses Gericht jetzt deutliche Worte gefunden hat, mit denen der Vereinnahmung auch des einzelnen Soldaten durch die Interessen der Landesverteidigung Grenzen gesetzt werden.

Die Entscheidung des BVerwG kommt zu einer Zeit, in der der grenzenlose und weltweite Einsatz deutscher Streitkräfte zum Alltag geworden ist. Seit der (jedenfalls in der Praxis) weitgehenden Liberalisierung des KDV-Anerkennungsrechts ist die Frage nach der Bedeutung des Grundrechts auf Gewissensfreiheit aus den Schlagzeilen der Öffentlichkeit weitgehend verschwunden. Auch die Zahl der Strafverfahren gegen totale Kriegsdienstverweigerer ist vor dem Hintergrund stark reduzierter Einberufungen zur Bundeswehr rapide gesunken.

Die Frage, wie es angesichts weltweiter Einsätze der Bundeswehr um die Grundrechte bestellt ist, ist gerade wegen dieser Einsätze von zunehmender Bedeutung. Zugleich besteht jedoch die Gefahr, dass mit der Normalisierung solcher Einsätze der Grundrechtsalltag auch und gerade in der Bundeswehr aus dem Blick gerät. Schon jetzt zeigt sich, dass nicht selten die Auslandseinsätze der Bundeswehr schwerwiegende Grundrechtsfragen aufwerfen. Bei den Wehrdienstsenaten des BVerwG liegen bereits mehrere Verfahren, in denen es u.a. auch um den Grundrechtsschutz im Rahmen von Auslandseinsätzen geht.

Von umso größerer Bedeutung ist, dass durch die vorliegende Entscheidung des BVerwG die Bedeutung der Grundrechte als prinzipielle Grundlage der rechtsstaatlichen Ordnung wieder in den Blickpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit gerät.

*Günter Werner ist Rechtsanwalt in Bremen, der seit vielen Jahren u.a. Totale Kriegsdienstverweigerer verteidigt. In **Forum Pazifismus 01** kommentierte er das der jetzigen Entscheidung zugrundeliegende Urteil des Truppendienstgerichts Nord.*



Pazifistische Politik heute

Herausgegeben vom
Bildungswerk der DFG-VK NRW e.V.
zusammen mit der
Deutschen Friedensgesellschaft -
Vereinigte KriegsdienstgegnerInnen
Nordrhein-Westfalen

Erarbeitet vom Landesarbeitskreis Pazifistische Außenpolitik
Anja Mikler, Detlef Thierig, Holger Schmidt, Joachim Schramm,
Kai-Uwe Dosch und Reinhart Stoeber

64 Seiten, 3,- Euro, ISBN 3-931729-23-0

Vertrieb:
DFG-VK Bildungswerk, Braunschweiger Straße 22, 44145 Dortmund

